

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Dienstag, dem 1. Oktober 2024 um 19.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Herwart Schaar, Martin Buchacher, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: Christian Gwenger, Mag. Karoline Hochsteiner, DI Peter Süßenbacher und Erhard Kleindienst

Ersatzmitglied: Siegfried Unterweger, Franz Puggl, Martin Dörfler und Armin Mödritscher

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:
19. ARA Sirnitz – B&R Steuerung Neu – Beschlussfassung

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2. Bestimmung von zwei Mitfertigern für das Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Helga Wernig und Siegfried Unterweger bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Der Bauhofleiter ist aufgrund einer Operation bis Ende des Jahres im Krankenstand
- Die Pächterin des Badewandl's hat den Pachtvertrag mit Schreiben vom 16.9.2024 gekündigt. Das Pachtverhältnis endet mit 31.12.2024. Es erfolgt eine Ausschreibung im Amtlichen Mitteilungsblatt.
- Gründung eines Schutzwasserverbandes – Darunter versteht man einen Zusammenschluss von Gemeinden, um bei erforderlichen Projekten für Wildbach- u. Lawinenerbauungen höhere Fördermöglichkeiten ausschöpfen zu können. Anstelle der ursprünglichen 26% wurden nur mehr 18 % oder sogar 13 % für die Gemeinden zum Tragen kommen. Beteiligt sein werden die Gemeinden Albeck, Gnesau, Reichenau, Feldkirchen, Himmelberg und Glanegg. Es entstehen keine Kosten mit der Gründung dieses Schutzwasserverbandes
- WVA Sirnitz und Hochrindl – Es gibt Verkeimungen in beiden Wasserversorgungsanlagen. Es wurden die Ursachen bereits eingegrenzt. Mit heutigem Tag wurden wieder Wasserproben bei beiden Wasserversorgungsanlagen gezogen. Mit einem Ergebnis ist mit Anfang nächster Woche zu rechnen. Sofern Wasserbezieher einen Wasserbedarf haben, können auf Kosten der Wasserversorgungsanlage beim Spar Markt Wasserfalschen in Haushaltsmengen bezogen werden. Eine Bestätigung des Amtes ist erforderlich.

4. Kontrollausschussbericht vom 27.09.2024

Die Obfrau des Kontrollausschusses Frau Helga Wernig berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 27.09.2024:

In der Sitzung des Kontrollausschusses am 27.09.2024 wurde die Belege 1 bis 630 des Jahres 2024 überprüft. Es gab folgende Beanstandungen:

Beleg 578/2024 – Es stellt sich die Frage, warum bei einem Radausflug Buskosten anfallen?

Beleg 582/2024 – Für die Behebungsmaßnahmen der Unwetterschäden an den Verbindungsstraßen wird ein Gemeinderatsbeschluss nötig werden!

Weiters wurde der 1.Nachtragsvoranschlag 2024 vom Finanzverwalter erläutert und den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt an Antrag, den Kontrollausschussbericht vom 27.09.2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Kontrollausschussbericht wird zur Kenntnis genommen

5. 1. Nachtragsvoranschlag 2024 – Beschlussfassung

Der Nachtragsvoranschlag 2024 wurde am 10. September 2024 vom Revisionsbediensteten der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung überprüft. Die Kundmachung des Voranschlagsentwurfes erfolgt mit 20.09.2024 und endet am 27.09.2024. Gemäß dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringung und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht. Der 1. Nachtragsvoranschlag musste erstellt werden, da sich in verschiedenen Bereichen Veränderungen zu den Voranschlagswerten ergaben, welche den textlichen Erläuterungen und dem Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 zu entnehmen sind. Durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 liegt folgende Verordnung zur Beschlussfassung vor:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 01. Oktober 2024, Zl. 902/2023/IV,
mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.
Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.166.800,00
Aufwendungen:	€ 4.738.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 126.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 130.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 575.700,00

- (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlags werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 4.298.900,00
Auszahlungen: € 4.408.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 109.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Weiters ist mit der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags auch der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) mit folgenden geänderten Zahlen für die Jahre 2025 – 2028 zu beschließen:

Mittelfristiger Ergebnisvoranschlag

	2025	2026	2027	2028
Erträge	€ 3.500.800,00	€ 3.291.900,00	€ 3.335.700,00	€ 3.280.500,00
Aufwendungen	€ 4.046.600,00	€ 3.610.500,00	€ 3.648.300,00	€ 3.686.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 164.400,00	€ 89.400,00	€ 89.400,00	€ 89.400,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€ 93.400,00	€ 89.400,00	€ 86.700,00	€ 86.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€ 474.800,00	-€ 315.900,00	-€ 309.900,00	€ 403.400,00

Mittelfristiger Finanzierungsvoranschlag

	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	€ 4.374.100,00	€ 3.066.700,00	€ 3.119.400,00	€ 3.068.100,00
Auszahlungen	€ 4.709.600,00	€ 3.360.300,00	€ 3.411.300,00	€ 3.454.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 335.500,00	-€ 293.600,00	-€ 291.900,00	€ 386.500,00

GR Herwart Schaar merkt an, dass in der Kontrollausschusssitzung die Belege von 631 bis laufend nicht geprüft wurden. Aufgrund von Überschreitungen von Voranschlagsansätzen werden laut Geschäftsordnung nachträgliche Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich sein.

1.Vizebürgermeister Markus Prieß teilt mit, dass die Verbindungsstraßen auf der Hochrindl geschottert wurden, ohne dass dafür die notwendigen Beschlüsse gefasst wurden. Daher gibt es für den vorliegenden 1.Nachtragsvoranschlag 2024 keine Zustimmung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 samt den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 für das Haushaltsjahr 2024 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmenthaltung: 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Siegfried Unterweger und GR Markus Hofreiter

6. Kaufangebot Öffentliches Gut – Parzelle 1813, KG Sirnitz – 210 m² - Beschlussfassung

Ein Anrainer hat ein Ansuchen zum Erwerb einer Teilfläche (210 m²) der öffentlichen Wegparzelle 1813, KG Sirnitz gestellt. Weiters hat er von den Anrainern der Parzellen 130/6 und 132/1 KG Sirnitz zwei Schreiben vorgelegt, dass diese keine Einwendungen gegen einen Erwerb dieses Teilstückes haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein Teilstück aus der öffentlichen Wegparzelle 1813 KG Sirnitz im Ausmaß von rund 210 m² dem Anrainer des Grundstückes 1734/6 KG Sirnitz zu verkaufen. Der m² Kaufpreis wird mit € 2,50 festgelegt. Die Vermessungskosten sowie die Vertragserrichtungskosten sind vom Antragsteller zu tragen. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ist ein entsprechender Vermessungsplan vorzulegen, um weitere notwendige Beschlüsse für die Auflassung des öffentlichen Gutes fassen zu können.

Beschluss einstimmig

7. Übernahme eines Teilstückes von 23 m² der Parzelle 1253/56 in das öffentliche Gut und Zuschreibung zur Parzelle 1253/42, beide KG. 72313 Großreichenau, (Birkhahnweg) – Verordnung – Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 01.10.2024, Zahl: 004-1/2024/IV über die Zuschreibung eines Grundstücksteiles zum öffentlichen Gut der Gemeinde Albeck, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, und der §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung, LGBl. Nr. 104/2022, lt. der Vermessungsurkunde vom 21.05.2024, **GZ 1034/24**, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Michael Raspotnig, Villacherstraße 9, 9560

Feldkirchen i. K. betreffend der KG 72313 Großreichenau, Grundstücksnr. 1253/56 und 1253/42.

§ 1 Zuschreibung zum öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde vom 21.05.2024, mit der **GZ 1034/24**, für die Zuschreibung bestimmte Trennstück „1“ im Ausmaß von 23 m² des Grundstückes 1253/56, KG. 72313 Großreichenau, wird von der Gemeinde Albeck, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der öffentlichen Wegparzelle Grundstück Nr. 1253/42, KG. 72313 Großreichenau (Birkhahnweg) zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (www.albeck.at) in Kraft.

Es wird noch angemerkt, dass zur beschließenden Verordnung im Gegensatz zum Amtsvortrag die Nummern der Landesgesetzblätter des jeweiligen gültigen Gesetzes geändert wurden. Weiters wurde im Amtsvortrag ein falsches Datum der Vermessungsurkunde übernommen. Das Datum 23.04.2024 wurde auf das richtige Plandatum des 21.05.2024 korrigiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung zu erteilen.
Beschluss einstimmig

8. Annahme Fördervereinbarung „Rüsthaus Zu- und Umbau – Teil II“ – Beschlussfassung

Für das Projekt „Rüsthaus Zu- und Umbau – Teil II“ wurde ein Antrag auf Förderung von kommunalen Hochbauten durch den Kärntner Regionalfonds gestellt. Für den Teil II wurde eine Förderung in Höhe von € 263.000 gewährt. Die notwendige Fördervereinbarung liegt jetzt zur Beschlussfassung bzw. Annahme vor. Eine Kopie der Fördervereinbarung liegt dem Amtsvortrag bei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fördervereinbarung „Rüsthaus Zu- und Umbau – Teil II“ in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss einstimmig
Stimmenthaltung: GR Herwart Schaar

9. Fördervereinbarung mit Pfarre Sirnitz betreffend „Notsicherungsmaßnahmen Laterne“ Karner Sirnitz – Beschlussfassung

Es liegt der Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde Albeck und der Pfarre Sirnitz betreffend der Notsicherungsmaßnahmen Laterne – Karner Dach vor.

Die Gesamtkosten von € 80.000 werden mit € 20.000 Bedarfszuweisungsmittel a.R. gefördert. Für diesen Anteil ist eine Vereinbarung von Seiten des Landes gefordert, damit dieser dann über die Gemeinde angefordert und ausbezahlt werden kann. Eine Kopie der Fördervereinbarung liegt dem Amtsvortrag bei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fördervereinbarung „Notsicherungsmaßnahmen Laterne – Karner Sirnitz“ in der vorliegenden Form anzunehmen. Punkt 3.3 des vorliegenden Fördervertrages sollte nochmals geklärt werden.

Beschluss einstimmig

10. Kooperationsvereinbarung mit der Kelag - „Partner der Energiezukunft“ – Beschlussfassung

Es liegt ein Angebot von Seiten der Kelag für eine Partnerschaft vor. Diese sollte von 2024 bis 2027 dauern. Die Kelag leistet einen Bonus bis zu € 10.000,-- - pro Kooperationsjahr € 2.500,--.

Aufgaben für die Gemeinde: Auflage von Info-Material, Aufkleber, Logo-Platzierung auf Website und Aufstellung einer Kelag-Sozialsäule.

Die gemeinsamen Ziele für eine positive Energiezukunft

- Nachhaltige Förderung von Bewusstsein und Verständnis in der Bevölkerung
- Gemeinde wird zu einem zentralen Botschafter von Energie-Zukunftsthemen
- Kelag berät und unterstützt die Gemeinde bei der intelligenten und systemdienlichen Optimierung des Energieverbrauches sowie bei der Ökologisierung der Mobilität
- Partnerschaftlicher Dialog zu geplanten und laufenden Energie-Projekten.

1.Vizebürgermeister Markus Prieß merkt an, dass die Punkte 4.5, 5.5 und 5.6 des vorliegenden Fördervertrages fraglich sind und vor Vertragsabschluss noch eine Klärung erfolgen sollte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Jahre 2024-2027 einen Grundsatzbeschluss über eine Kooperationsvereinbarung mit der Kelag „Partner der Energiezukunft“ abzuschließen. Der eigentliche Abschluss erfolgt erst nach einer Besprechung mit einem Vertreter der KELAG in einer Gemeindevorstandssitzung. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Fördervereinbarung nach Klärung der fraglichen Punkte abzuschließen.

Beschluss einstimmig

11. Elektroatteste für Gemeindeobjekte – Beschlussfassung

Von Seiten der Kärntner Landesversicherung gibt es nicht direkt eine Vorschreibung in diese Richtung.

Jedoch wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Durch nicht vorhandene Atteste kommt es zu einer Gefahrerhöhung und da könnte die Versicherung leistungsfrei aussteigen.

Bürogebäude die nicht zu stark frequentiert sind, haben eine Frist von 10 Jahren – ansonsten 5 Jahre.

Wohnungen alle 5 Jahre und bei jedem Mieterwechsel. Wir müssen jetzt unterscheiden, die Objekte die in der Verwaltung der Gemeinde und der OTI Albeck KG stehen.

Angebot der Firma Polka vom 23.5.2024:

	Firma Polka	Firma Jerabek
--	-------------	---------------

Anlagen der Gemeinde:

Urhof Steiner	€ 425,-- exkl. USt	€ 550,--
Pleschbergerkeusche	€ 245,-- exkl. USt	€ k.A.
Kläranlage	€ 425,-- exkl. USt	€ 550,--
Hebeanlagen und Pumpstationen	€ 150,-- exkl. USt	€ 950,--
Wirtschaftshof	€ 425,-- exkl. USt.	€ 225,--
Straßenbeleuchtung Oberdorf	€ 150,-- exkl. USt.	€ k.A.
Volksschule Stiegenhaus	€ 150,-- exkl. USt.	€ 1.300,--
Volksschule Wohnung	€ 245,-- exkl. USt.	€ 225,--
Volksschule mit Turnsaal	€ 635,-- exkl. USt.	
Kindergarten	€ 425,-- exkl. USt.	
Probelokal	€ 150,-- exkl. USt.	
Gruppenraum Trachtenfrauen	€ 150,-- exkl. USt.	
Kultursaal	€ 425,-- exkl. USt.	
Volksschule PV-Anlage	€ 250,-- exkl. USt.	€ 225,--
Schwimmbadgebäude Buffet und Umkleideräume	€ 425,-- exkl. USt.	€ 550,--

<u>Öffentliches WC-Gebäude beim Spielgerät Fußball</u>	€ 150,-- exkl. USt.	€ 125,--
	€ 4.825,--	€ 4.700,--

Anlagen der OTI Albeck KG.

Kantine und kleine Ausschankhütte	€ 245,-- exkl. USt.	€ 675,--
Amtsgebäude Stiegenhaus/Straßenbeleuchtung	€ 150,-- exkl. USt.	€ 675,--
Gemeindeamt	€ 425,-- exkl. USt.	
Rot Kreuz Stelle	€ 245,-- exkl. USt.	
Amtsgebäude 4 Wohnungen	€ 980,-- exkl. USt.	€ 900,--
Sirnitz8 Stiegenhaus	€ 150,-- exkl. USt.	
<u>3 Wohnungen</u>	<u>€ 735,-- exkl. USt.</u>	<u>€ 1.025,--</u>
	€ 2.930,--	€ 3.725,--

Die Firma Mödritscher wurde zu einer Angebotslegung eingeladen. Es ist jedoch kein Angebot bis zum heutigen Tage eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma Polka die Aufträge für die Erstellung der Elektroatteste für die Gemeindegebäude mit dem Nettobetrag von € 4.825,-- zu vergeben.

Für die Objekte der OTI Albeck KG wurde bereits der Beschluss gefasst, dass der Entscheidung des Gemeinderates beigetreten wird.

Beschluss einstimmig

12. Verkauf Baugrundstücke Benesirnitz – Beschlussfassung

Für die Baugrundstücke in Benesirnitz gibt es 2 mündliche Ansuchen diese zu erwerben. Eine Jungfamilie möchte beide Parzellen erwerben und diese dann überbauen.

Eine Familie aus Slowenien möchte ebenso beide Parzellen erwerben. Auf einer Parzelle soll ein Haus kommen in der sie selbst wohnen. Das andere soll bebaut und danach vermietet oder verkauft werden.

Die Höhe der Bebauungsverpflichtung sollte festgelegt werden.

Von Seiten der Firma BAOAB Immobilien vertreten durch Herrn Dominik Graf liegt ein unterfertigtes Kaufangebot in Höhe von € 55.000,-- vor. Die Familie aus Slowenien hat am 30.09.2024 ihr Ansuchen zurückgezogen.

Beschluss einstimmig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Jungfamilie aus Kärnten die zwei Baugrundstücke in Benesirnitz mit € 35,-- je m² zu veräußern. Einer Überbauung über beide Parzellen wird von Seiten des Gemeinderates zugestimmt, wenn ein Objekt mit zwei Wohneinheiten errichtet wird. Die Kautions wird mit einem Betrag von € 10.000,-- festgelegt. Ein Baubeginn hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen, die Fertigstellung hat innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen.

Beschluss einstimmig

Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen

13. Ortstaxenreform – Anpassung – Beschlussfassung

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom
01. Oktober 2024, Zahl 920/IV/2024, mit welcher die
Ortstaxe ausgeschrieben wird
(Ortstaxenverordnung)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Albeck erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **€ 2,00**.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Dezember 2018, Zahl: 920/IV/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Ortstaxenverordnung mit der Erhöhung von € 1,50 auf € 2,00 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

14. IKZ-Mittel – Beschlussfassung

Aus dem Jahr 2023 sind noch € 5.000,-- zu vergeben. Die Gemeinde Deutsch-Griffen hat angeboten ein gemeinsames Splittlager auf der Hochrindl zu errichten. Ein geeigneter Standort welcher für beide Gemeinden passen erscheint ist noch abzuklären

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Errichtung eines Splittlagers auf der Hochrindl IKZ Mittel in Höhe von € 5.000,-- aus dem Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen. Ein Möglicher Standort ist im Rahmen der Planungsphase noch zu bestimmen.

Beschluss einstimmig

15. Behindertenparkplatz Sportanlage Sirnitz – Verordnung – Beschlussfassung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 01. Oktober 2024, Zahl: 004-1/IV/2024, gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO – 1960, BGBl. Nr. 150/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024 über die dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Bereich des Parkplatzes bei der Sportanlage Sirnitz, Schlossweg 3, 9571 Sirnitz.

§ 1

Für den Parkplatz bei der Sportanlage Sirnitz, Schlossweg 3, 9571 Sirnitz, wird gemäß beiliegendem Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 leg.cit. (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, durch Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 52 Zif. 13b StVO 1960: „Halten und Parken verboten“

§ 54 Zif. 5 h) StVO 1960: Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Fahrzeuge die nach § 29b Abs. 3 (Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind“

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, am Parkplatz auf der Sportanlage in Sirnitz einen Behindertenparkplatz anzulegen.

Beschluss einstimmig

16. Gemeindeverband – Neu – Aufhebung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen, da noch Änderungen bei den Satzungen und der Geschäftsordnung notwendig sind und es noch keine Freigabe von Seiten der Aufsichtsbehörde gibt.

Beschluss einstimmig

17. Widmungen

a) Aufhebung des letzten Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2024

Nach Mitteilung der Abteilung 15 Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung, ist es nicht möglich, eine Beschlussfassung vor Ende der Kundmachungsfrist durchzuführen. Daher ist der Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2024 aufzuheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.6.2024 Punkt 11 Widmungen aufzuheben.

Beschluss einstimmig

b) Widmungen – neuerliche Beschlussfassung

Die Umwidmungspunkte aus der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2024 liegen wie untenstehend ersichtlich nun nochmals in unveränderter Form zu Beschlussfassung vor:

Am 23.04.2024 wurde mit Herrn DI Ebner von der fachlichen Raumplanung ein Ortsaugenschein der eingelangten Widmungspunkte durchgeführt. Aufgrund des Vorprüfungsergebnisses wurden die folgende Widmungspunkte kundgemacht. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Zum Umwidmungspunkt 3/2024 erklärt sich 2.Vzbgm. Hannes Huber für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

3/2024

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 487, 590/7, 596/1 und 597, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 2.740 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 3/2024 auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 487, 590/7, 596/1 und 597, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 2.740 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

4/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1538/1, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 1.175 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 4/2024 auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1538/1, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 1.175 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet die Zustimmung zu erteilen.



Beschluss einstimmig

5/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 368, KG. Albeck (72301), im Ausmaß von 205 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 5/2024 auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 368, KG. Albeck (72301), im Ausmaß von 205 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage die Zustimmung zu erteilen.



Beschluss einstimmig

6a/2024

Umwidmung von Amts wegen von Teilflächen der Parzellen Nr.: 120/1 und 120/4, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 380 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 6a/2024 auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 120/1 und 120/4, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 380 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

6b/2024

Umwidmung von Amts wegen von Teilflächen der Parzellen Nr.: 58/3, 120/1, 120/4 und 2141/1, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 412 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 6b/2024 auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 58/3, 120/1, 120/4 und 2141/1, KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 412 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Zu den Umwidmungspunkten 7b/2024, 7c/2024 und 7d/2024 erklärt sich GR Martin Buchacher für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

7a/2024

Umwidmung von Amts wegen von Teilflächen der Parzellen Nr.: 639/1, 639/2 639/3 und 644, KG. Sirnitz (72335), im Gesamtausmaß von 814 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 7a/2024 auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 639/1, 639/2 639/3 und 644, KG. Sirnitz (72335), im Gesamtausmaß von 814 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

7b/2024

Umwidmung von Amts wegen einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1775, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 175 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 7b/2024 auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1775, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 175 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche die Zustimmung zu erteilen.



Beschluss einstimmig

7c/2024

Umwidmung von Amts wegen einer Teilfläche der Parzelle Nr.: .67/1, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 114 m² von bisher Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 7c/2024 auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: .67/1, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 114 m² von bisher Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die Zustimmung zu erteilen.



Beschluss einstimmig

7d/2024

Umwidmung von Amts wegen einer Teilfläche der Parzelle Nr.: .67/1, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 90 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 7d/2024 auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: .67/1, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 90 m² von bisher Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die Zustimmung zu erteilen.



Beschluss einstimmig

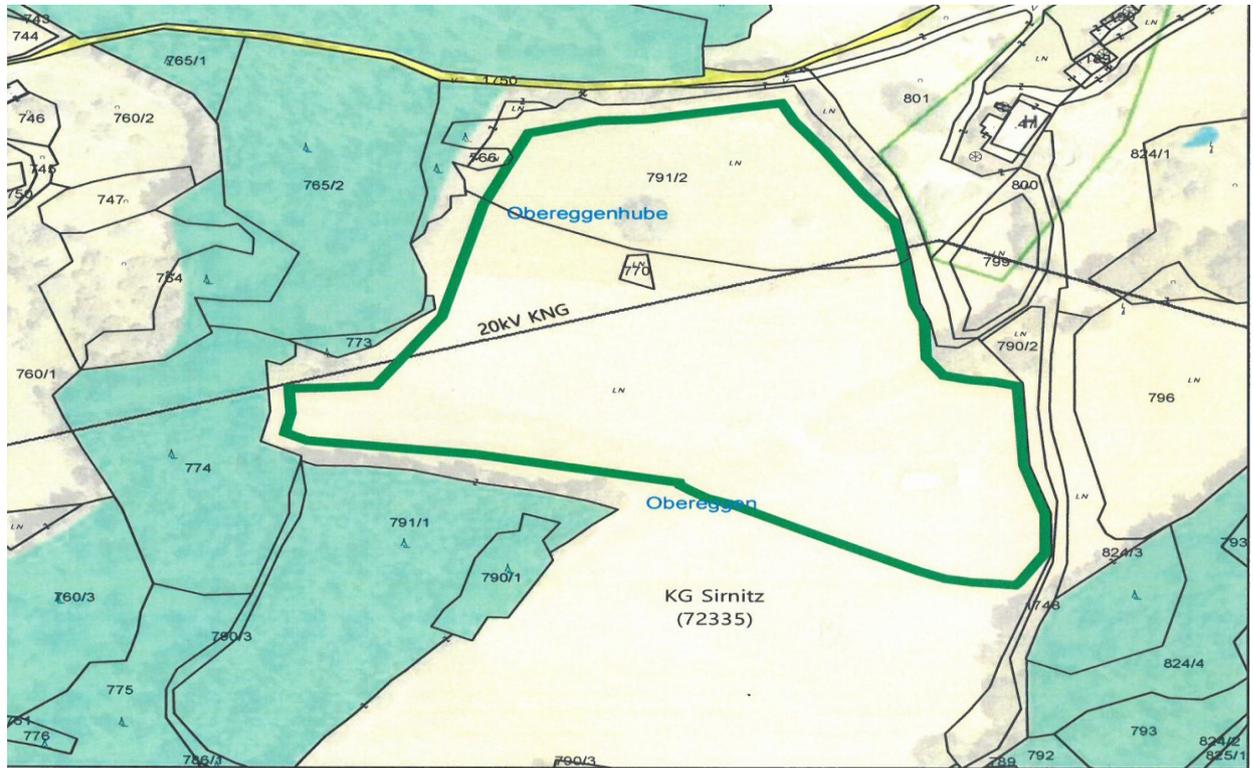
c) Widmungsantrag für eine „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“

Von der [REDACTED] wurde ein Ansuchen auf Umwidmung der Parzellen 791/1, 791/2 und 770, KG Sirnitz im Ausmaß von 40.000 m² von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“ gestellt. Dieses Projekt wurde im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung am 10. September 2024 vorgestellt.

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage mit Schafbeweidung würde sich tw. auf den Parzellen 791/2, 770 und 791/1 KG Sirnitz befinden. Größe der PV-Anlage 4 ha, geplante Leistung rd. 5,1 MWp und Stromerzeugung rd. 6,1 GWh (jährlich). Die Flächen sind vom Ortsgebiet nicht einsehbar. Ein Ansuchen für die erforderliche Widmung „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“ wird in nächster Zeit eingereicht.

Zeitplan: 2024 Widmungsansuchen, Vorprüfung Land Kärnten und Sicherung Netzanschluss. 2026 Ausführungsplanung und Einholung weiterer Genehmigung (EIWOG, Naturschutz) Sowie Bauphase und ab 2027 Betriebsphase.

Die gesamtheitliche Projektentwicklung umfasst auch die Einbeziehung der Gemeinde und ihrer Bewohner:innen. Regionale Wertschöpfung durch die Einbindung lokaler Unternehmen. Nachhaltigkeit – sauberer, regional erzeugter Strom. Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten. Eigenes Bürgerstrommodell.



Maßstab 1:2.500 DKM 04/2024
 0 10 20 40 60 80 100 Meter
 Bearbeitung: WU/HEI Datum: 09.09.2024 Plannummer.: 23501-VB-1-2024

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Agri-Photovoltaikanlage	Sirnitz	Teil von 766 770 Teil von 791/1 Teil von 791/2	11 147 30.264 9.497 39.919

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Umwidmungsantrag positiv zu bewerten und zur Vorprüfung an das Land Kärnten weiterzuleiten.

Beschluss mehrheitlich
 Stimmhaltung: 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar,
 GR Siegfried Unterweger, GR Markus Hofreiter

18. Verordnung für die Bildung und Betreuung in Kleingruppen (BBiK) der Gemeinde Albeck – Beschlussfassung

Entwurf - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom _____ mit welcher die
 Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird.

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023, wird für die Bildung und Betreuung in Kleingruppen (BBiK) der Gemeinde Albeck verordnet:

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. Lebensjahr
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c. die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten
 - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - e. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
 - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
 - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Bildungsjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Die pädagogische Fachkraft kann von allen Kindern unter gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.
5. Bei der päd. Fachkraft dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der BBK, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der BBK soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die päd. Fachkraft und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der päd. Fachkraft sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die BBK nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der päd. Fachkraft zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der BBK aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind in der BBK erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die päd. Fachkraft verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder zur BBK, wenn sie nissen- und läusefrei sind.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zur BBK zu bringen. Zu Beginn des Bildungsjahres wird von der Leitung eine Liste mit Bedarfsmitteln für das Kind an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur BBK und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die päd. Fachkraft nicht verantwortlich.
7. Für Auskünfte und Beschwerden ist die päd. Fachkraft zuständig.

8. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der päd. Fachkraft mitzuteilen.
9. Während des Bildungsjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
10. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat die pädagogische Fachkraft gem. § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten.

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit *einer Woche vor Schulbeginn* eines Jahres und endet mit Ende *Juli* des folgenden Jahres. Freie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 07:00 – 13:00 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr zur BBK gebracht zu werden und kann zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden.
3. Die BBK bleibt geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien
 - b. Semesterferien
 - c. Osterferien
 - d. Monat August
 - e. Schulautonome Tage
7. Bei freier Kapazität kann während des Bildungsjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4

Beiträge

1. Für den Besuch der BBK sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Albeck wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Folgende Beiträge sind zu leisten:
Bastelbeitrag in der Höhe von Euro 40,-- pro Semester, Fälligkeit ist im September und Februar.

Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu entrichten:
Kontoinhaber: Gemeinde Albeck
Bankinstitut: Raiffeisen Bezirksbank Mittelkärnten
IBAN: AT12 3947 5000 0190 0455
BIC: RZKTAT2K475

Fallweise werden von der päd. Fachkraft Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Zusatzbeiträge bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

§ 5

Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin darf im Einvernehmen mit der päd. Fachkraft und nach schriftlicher Mahnung an den Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch der BBK ausschließen, wenn
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist
 - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Besuch nicht vorgelegt werden
 - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die päd. Fachkraft erfolgt
 - e. die Bestimmung der Ordnung durch den Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes abholen des Kindes) verletzt werden
 - f. die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leisten, en Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder leisten.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkraft alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung für den Betrieb der Tagesmutterstelle die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

19. ARA Sirnitz – B&R Steuerung Neu - Beschlussfassung

Der Klärwärter hat mitgeteilt, dass die Steuerung jederzeit ausfallen könnte. Er hat ein Angebot von der Firma DI (FH) Weiermair Günther aus Murau eingeholt. Diese beläuft sich auf rund € 35.000,-- Lieferzeit 8-12 Wochen. Laut Klärwärter wurde noch Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Leider konnte keine der Firmen ein Angebot legen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag über der Firma DI (FH) Weiermair Günther aus Murau den Auftrag für die Lieferung und Installierung einer B&R Steuerung für die ARA Sirnitz zum Gesamtpreis von € 35.145,60 netto zu erteilen.

Beschluss einstimmig

20. Einlauf

Keine Anträge eingelangt

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr